Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9056.) Verordnung, betreffend die Tagegelder von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Vom 22. April 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 107), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern, denen für ihre amtliche Thätigkeit ein bestimmter Dienstbezirk überwiesen ist, können für Dienstleistungen in diesem Bezirke oder in dem ihnen zur Mitbeaufsichtigung überwiesenen benachbarten Bezirke, außerhalb ihres Wohnorts, Tagegelder bis zu den gesetzlich bestimmten Sätzen aus der Staatskasse dann gewährt werden, wenn diese Dienstleistungen das gewöhnliche Maß übersteigen, oder mit besonderen Anstrengungen verbunden sind, oder wenn durch dieselben die Beamten zu Uebernachtungen außerhalb ihres Wohnorts, beziehungsweise bei Tage zu besonderen Auslagen für die Kosten des persönlichen Unterhalts genöthigt werden. In welchen einzelnen Fällen und in welcher Höhe die Tagegelder innerhalb der vorbezeichneten Grenzen zu zahlen sind, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen bewendet es bei der bisherigen Vorschrift, wonach den gedachten Beamten für Reisen und Dienstgeschäfte innerhalb der bezeichneten Bezirke ein Anspruch auf Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, nicht zusteht.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den Umfang der gesammten Monarchie in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Scholz.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1885.

(Nr. 9057.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1885, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 8. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 7. Mai d. J., betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahnen: a) von Rogasen nach Inowrazlaw, b) von Deutsch-Crone nach Callies, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 2) der Bahnen: a) von Löwenberg nach Templin, b) von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 3) der Bahnen: a) von Oppeln nach Namslau, b) von Glatz nach Rückers, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 4) der Bahnen: a) von Hildesheim nach Braunschweig, b) von Hannover nach Visselhövede, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 5) der Bahn von Neustadt a. d. Dosse über Meyenburg nach der Landesgrenze der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona, 6) der Bahnen: a) von Warburg nach Arolsen, b) von Schee nach Silschede, der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 7) der Bahn von Fulda nach Gersfeld der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., 8) der Bahn von Wissen nach Morsbach der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln, 9) der Bahn von Hochneukirch nach Grevenbroich der Königlichen Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 2 Litt. b, Nr. 4 Litt. a und Nr. 6 Litt. a aufgeführten Linien Stralsund–Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth, Hildesheim–Braunschweig und Warburg–Arolsen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. Mai 1885.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.